

chen weist aber auch darauf hin, dass eine Verletzung des Mitwirkungsrechts nach § 36 BauGB auch dann nicht festzustellen wäre, wenn die Stadt Gladbeck mit Schreiben vom 23.08.2018 ihr gemeindliches Einvernehmen rechtlich wirksam versagt hätte.

Infolge der Einvernehmensfiktion sei es der Stadt Gladbeck auch verwehrt, die in der Erteilung der angefochtenen Genehmigung liegende Verletzung der vom Einvernehmenserfordernis umfassten (materiellen) Rechte geltend zu machen. Da sämtliche von der Stadt Gladbeck insoweit gegen die planungsrechtliche Zulässigkeit der beklagten Windenergieanlage vorgebrachten Einwände bereits zum Zeitpunkt des Eintritts der Einvernehmensfiktion existierten, habe die Stadt Gladbeck ihr Recht zur Rüge verloren. Ungeachtet des Rügeverlustes würde allerdings auch keiner der vorgebrachten Einwände in der Sache durchgreifen.

Das Urteil des VG Gelsenkirchen und die entsprechende Begründung kann auf der Homepage der Stadt Gladbeck abgerufen werden.

Rechtliche Bewertung

Entsprechend der bereits genannten Beschlusslage des Rates vom 14.02.2019, wonach alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, um gegen die Genehmigung des Kreises Recklinghausen vorzugehen, hat die Stadt Gladbeck fristgerecht beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt.

Inwieweit ein solcher Antrag auf Zulassung der Berufung Erfolg haben wird, lässt sich nicht abschließend beurteilen.

Nach Einschätzung des durch die Stadt Gladbeck beauftragten Rechtsanwalts Dr. Unland, Kanzlei Baumeister Rechtsanwälte führen eventuelle Schwächen in der Urteilsbegründung nicht zwangsläufig dazu, dass das OVG NRW dem Berufungszulassungsantrag stattgibt. Voraussetzung ist vielmehr, dass ein Berufungszulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben ist. Im vorliegenden Urteil kommen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung und Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung als Berufungszulassungsgründe in Betracht. Für ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils genügt es allerdings nicht, dass die Begründung des VG unrichtig sein könnte; vielmehr muss das OVG die Überzeugung gewinnen, dass die Entscheidung im Ergebnis falsch getroffen wurde. Insoweit führt auch eine berechtigte Kritik an der Entscheidungsbegründung des VG nicht zwangsläufig zur Zulassung des Berufungszulassungsantrags.

Vor diesem Hintergrund spricht vorliegend gegen einen Erfolg im Berufungszulassungsverfahren, dass das OVG NRW in einem vorabgeführten Eilverfahren (summarische Prüfung) zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Stadt durch die erteilte Genehmigung voraussichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt ist.

Im Ergebnis sind die Erfolgsaussichten des Berufungszulassungsverfahrens als offen anzusehen. Dass tatsächlich eine dauerhafte Stilllegung bzw. ein Rückbau der Anlage erreicht werden kann, ist nicht absehbar, wenngleich aber auch nicht überwiegend wahrscheinlich, weil die meisten Angriffspunkte letztlich heilbar sein dürften.

Gestaltung der Haldenwelt mit einer Windenergieanlage

Die Haldenwelt Gladbeck, von den Moltke-Halden im Norden über die Mottbruch-Halde und Halde 22 bis zur Halde 19 im Süden, wird unter dem Leitbild „Gesundheit, Sport, Bewegung, Naherholung und Kunst“ entwickelt. Dabei soll sie einen nachhaltigen täglichen Gebrauchswert haben, also nicht nur für ein Präsentationsjahr der IGA 2027 gestaltet werden. Die Bewegungs- und Gesundheitsförderung und die Gesundheitsvorsorge stehen im Vordergrund durch ein niederschwelliges Bewegungsangebot. Die integrative Kraft des Sports wird genutzt und gestärkt und die Lebens- und Freizeitmöglichkeiten nachhaltig und spürbar verbessert – gerade für den angrenzenden Stadtteil Brauck.

Die Haldenwelt mit ihren bestehenden Unterschieden im Landschaftsbild ist jetzt schon sehr attraktiv. Die Stärken und Besonderheiten der einzelnen Halden werden behutsam weiter herausgearbeitet und ergänzt. Dafür werden großflächige standortgerechte Pflanzungen vorgenommen, die den Jahresablauf ablesbar machen. Weite und Enge sollen herausgearbeitet oder durch zusätzliche Gehölze hergestellt werden. Besondere Punkte werden durch überraschende außergewöhnliche Pflanzungen betont. Ein Hauptweg, der die Zugänge der einzelnen Halden verbindet, wird aus den vorhandenen Wegen hergestellt und ausgebaut. Nebenwege und vorhandene Pfade werden so belassen. Wichtige Verbindungen sind die Brücken zwischen den Halden.

Eine wichtige Idee der Haldenwelt auf der Mottbruchhalde war immer die mögliche Errichtung eines Übernachtungsangebots auf der Halde. Ein solches Vorhaben wäre im Ruhrgebiet einzigartig. Zur planungsrechtlichen Absicherung einer solchen Bebauung hat der Bebauungsplan Nr. 166 für die Mottbruchhalde auf der Mittelebende der Halde ein neues Baufeld ausgewiesen. Um die Realisierungschancen dieser Übernachtungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der nun errichteten Windenergieanlage zu prüfen, wurde durch die Verwaltung eine entsprechende schalltechnische Untersuchung beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Schallimmissionen der Windenergieanlage dem Betrieb einer Übernachtungsmöglichkeit nicht entgegenstehen.

Die Gestaltungssprache der Haldenwelt soll das Heitere sein: Der Spaß, das Lächeln, ein Augenzwinkern. Das Unerwartete wird präsentiert, mit der Wahrnehmung wird gespielt, sie aufgelöst und irritiert. In diesem Sinne werden die Aussichtspunkte, die Plätze, die Bewegungs-, Spiel- und Sportbereiche und die Kunst entwickelt und gebaut.

In diesem Sinne sollte auch versucht werden, mit einer verbleibenden Windenergieanlage im Krater der Halde umzugehen, um sie von einem Störfaktor zu einem integralen Bestandteil der Haldenwelt zu machen. In der Wahrnehmung muss sie von einer Industrieanlage zu einem Höhepunkt werden, der selbstverständlich besucht wird. Die Aufgabe ist es

daher, den Grundansatz des Überraschenden, Verblüffenden und Heiteren auf die Windenergieanlage zu übertragen. Eine Möglichkeit in diesem Sinne wird beispielsweise in der optischen „Auflösung“ der Anlage durch den Einsatz von Verspiegelungen in Teilbereichen der Windenergieanlage gesehen. Dadurch könnte das Bauwerk zum Teil transparent werden, die sich verändernden Vegetationsbilder abgebildet und die Massivität reduziert werden. Das Erscheinungsbild verändert sich je nach Wetter, Sonnenstand und Jahreszeit. Eine Kunstinstallation mit dem Ziel, dass nur bei einem bestimmten Blickwinkel sich die in dem Vulkan verteilten einzelnen Elemente zu dem Kunstwerk zusammensetzen, würde die Attraktivität weiter erhöhen. Ein künstlerischer Umgang mit der Windenergieanlage wird allerdings immer unter Vorbehalt der Zustimmung des Anlagenbetreibers sowie der technischen Rahmenbedingungen stehen. Konkretisierende Arbeiten und Absprachen zur grundsätzlichen Machbarkeit haben hierzu noch nicht stattgefunden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

